

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen

Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

4. Jahrgang

Hoppegarten, 14. Juli 2006

Ausgabe 04/2006

Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: Beschlüsse des Hauptausschusses (Sitzung vom 13. Juni 2006)
Seiten 1- 3: Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 26. Juni 2006)
Seiten 3- 5: Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hoppegarten (OBV) vom 26. Juni 2006; Ende des amtlichen Teils des Amtsblattes
Seite 6: Beginn des nichtamtlichen Teils des Amtsblattes; Sitzungstermine August/September; zu Lärmproblemen (Auszug aus einer Broschüre des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg)

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 13. Juni 2006)

Drucksache Nr. 070/2006

Der Hauptausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Errichtung eines Einfamilienhauses im Außenbereich im OT Hönow.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Drucksache Nr. 071/2006

(Kosten im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften)

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. Für MitarbeiterInnen der Verwaltung gelten die bestehenden Dienstreiseregulungen. Mitreisende Angehörige von MitarbeiterInnen der Verwaltung tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
2. Für GemeindevertreterInnen sowie Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die bestehenden Dienstreiseregulungen. An den jeweiligen Fahr- bzw. Flugkosten beteiligen sich die Vorgenannten zu 50 %. Mitreisende Angehörige von GemeindevertreterInnen sowie Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
3. Die in der Gemeinde Hoppegarten ansässigen und aktiven Vereinen tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) für mitreisende Mitglieder selbst. Sie können bei der Gemeindeverwaltung einen Reisekostenzuschuss bis max. 50 % beantragen. Mitreisende Angehörige tragen alle anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert) selbst.
4. EinwohnerInnen der Gemeinde Hoppegarten, für welche die Ziff. 1 - 3 nicht zutreffen, können an entsprechenden Reisen nach Maßgabe vorhandener freier Plätze teilnehmen. Sie tragen die anfallenden Fahrt- bzw. Flugkosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst.
5. Die gastgebende Gemeinde Hoppegarten übernimmt für die Gäste die Kosten für Exkursionen/ Ausflüge/ Eintrittsgelder vor Ort sowie evtl. Buffets im Rahmen organisierter Veranstaltungen (z.B. Freundschaftsabende u.ä.). Die Kosten für sämtliche außerhalb des organisierten Programms durchgeführten Aktivitäten tragen die jeweils Aktiven selbst.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 26. Juni 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Anträge der Fraktionen

Drucksache Nr. 077/2006

Der Kreisausschuss hat beschlossen, eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der sowohl quantitativ wie auch qualitativ unzulänglichen Finanzausstattung der Kommunen zu führen. Die Gemeindevertretung Hoppegarten unterstützt diese Bemühungen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 079/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten nimmt zur Kenntnis, dass die Alternative Fraktion Frau Ulla Thiemann aus ihrer Funktion als sachkundige Einwohnerin im Verwaltungsausschuss abberuft.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksachen / Beschlussvorlagen

Drucksache Nr. 055/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2005 der awf-GmbH und entlastet die Geschäftsführerin. Dem Gewinnverwendungsvorschlag wird zugestimmt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 056/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2005 der KIV GmbH und entlastet die Geschäftsführerin.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 061/2006

1. Die Gemeindevertretung bestätigt die Verschmelzung der KIV Kommunale Immobilien Verwaltungs - GmbH, Hoppegarten auf die awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs - GmbH zum 01.01.2006 auf der Grundlage der Verschmelzungsbilanz.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen notariellen Verschmelzungsvertrag zu schließen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 057/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2005 des Treuhänders GKI für die Maßnahme Siedlungserweiterung Hönow und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 059/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses Lindenallee 82/84, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstücke 156 und 157 bis zur maximalen Höhe von 330.000,00 €. Die bereitgestellte Summe in Höhe von 330.000,00 € ist bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes zu berücksichtigen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 068/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie innerhalb der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" im Bereich der Baufelder 34.1 und 35.1 entsprechend der als Anlage beigefügten Unterlagen abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 069/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf der Grundlage von § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Bereich der Baufelder 34.1 und 35.1 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 064/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Kita-Bedarfsplanung für die Kita-Jahre 2006/07 bis 2008/09 in den kommunalen Kindertagesstätten. In den Kindertagesstätten ist zum 01.08.2007 eine Gesamtkapazität von 892 Plätzen zu sichern.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 066/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Errichtung eines dritten Kita-Standortes im OT Hönow - Siedlungserweiterung zum Beginn des Kita-Jahres 2007/2008 mit einer Kapazität von 125 Plätzen für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren. Der Neubau sollte so gestaltet sein, dass eine künftige Mehrfachnutzung bzw. Folgenutzung möglich ist.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 063/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt einen Neubau in Anlehnung an Variante 3 b der Planungsvorschläge für die KiTa Waldesruh vorbehaltlich der Aufnahme in die Investitionsplanung.

Die Planung soll so gestaltet werden, dass bei dauerhaftem Bedarf über 49 Plätze eine Erweiterung der baulichen Anlagen ermöglicht ist. Eine Berücksichtigung einer anderweitigen kommunalen Nutzung bei Rückgang der Kinderzahlen wird befürwortet.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 073/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Förderung von Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland zwischen der Gemeinde Hoppegarten, dem Landkreis Märkisch-Oderland und den Freien Trägern Jugendwerkstatt e.V. sowie dem Internationalen Bund e.V. für die Laufzeit von 01.07.2006 bis 31.12.2008.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 062/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 90 Abs. 1 GO fest, dass die nachfolgend aufgeführten Grundstücke für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig sind:

1. Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 34
2. Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstücke 34 und 655
3. Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstücke 1200, 1201, 1202 und 1204.

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentliche Ausschreibung der Grundstücke zum Verkauf.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 083/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, auf Vorschlag des Ortsbeirates Hönow und auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung, die Festlegung eines privatrechtlichen Entgeltes als Eintrittsgebühr für die 775 Jahrfeier des OT Hönow in Höhe von 2,00 €/Erwachsener.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 206/2005

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hoppegarten (OBV).

Ergebnis: einstimmig angenommen

nichtöffentlicher Sitzungsteil**Drucksache Nr. 058/2006**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt eine Rangrücktrittserklärung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 060/2006

Die Gemeindevertretung stellt gemäß § 90 Abs. 1 GO fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1175 (433 m²), Robinienweg 23 a für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstücks an die Erbbaurechtsnehmer.... Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung in Höhe des Kaufpreises. Die im Erbbaugrundbuch stehende Grundschuld wird mit Schließung des Erbbaugrundbuchs in das Bodengrundbuch eingetragen, die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 065/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 90 Abs. 1 GO fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1188 (473 m²), Robinienweg 10a für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit den derzeitigen Pächtern des Grundstücks. ... Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre. Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten in das Erbbaugrundbuch..., die Verwaltung wird ermächtigt eine entsprechende Stillhalteerklärung in den abzuschließenden Vertrag aufzunehmen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 072/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Empfehlung der GKI die vom Planungsbüro PFK vorgeschlagene Auftragserteilung zur Erschließung des 7. Erschließungsabschnittes und des Bauabschnittes III.A im Bereich der Siedlungserweiterung Hönow gemäß Anlage.

Die Vergabe Baulos 1 Teil A - Teil F, Baulos 2 Teil A und Teil B Straßen- und Wegebau, Schmutzwasserhauptleitung, Schmutzwasserhausanschlüsse, Regenwasserkanäle, Trinkwasserhauptleitung, Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt an den Bieter 04.

Ergebnis: einstimmig angenommen

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Hoppegarten (OBV)
vom 26. Juni 2006**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hoppegarten, bestehend aus den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle die dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Hierzu zählen insbesondere:

Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Seitenstreifen, Parkbuchten, Bushaltebuchten, Brücken, Dämme, Tunnel, Böschungen, Durchlässe, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Wege, Plätze, Parkplätze, Rastplätze, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Begrünungen und Beete im Straßenbereich sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit die-

se nicht eingezäunt sind.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Benutzung frei stehenden oder ihr zugänglich gemachten Flächen, einschließlich der jeweils dort befindlichen baulichen Anlagen.

Hierzu zählen insbesondere:

Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Acker- und Grünlandflächen, Waldungen, Gewässer wie Seen, Teiche, Bäche und deren Uferbereiche sowie Böschungen, Badestellen, Liegewiesen, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze, Freizeitsportanlagen, Aufstellplätze für Wertstoffbehälter und Denkmäler.

§ 3**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich der darauf befindlichen Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen ist es untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen befindliche Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen unbefugt aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zu pflanzen oder zu säen;
 3. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aufhaltende Tiere unbefugt zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu töten;
 4. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen befindliche Gegenstände wie z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Absperrvorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verteilerschränke unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu bekleben oder sie zur Anbringung von Gegenständen zu benutzen;
 5. errichtete Absperrvorrichtungen zu überwinden;
 6. aktiv zu betteln;
 7. auf Verkehrsflächen allgemein und in Anlagen, soweit diese sich nicht im Außenbereich befinden, Zelte oder Campingfahrzeuge aufzustellen oder diese zu benutzen;
 8. Grillgeräte, gleich welcher Art, zu betreiben;
 9. Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Freizeitgeräten unbefugt aufzustellen oder anzulegen;
 10. Verkaufswagen in Anlagen abzustellen und sich gewerblich gemäß § 55 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) in Anlagen sowie vor öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu betätigen;
 11. in Anlagen, außerhalb dort vorhandener Verkehrsflächen, Fahrzeuge abzustellen; dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nur teilweise außerhalb der Verkehrsfläche abgestellt wird;
 12. in Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien oder Abfälle zu lagern;
 13. Anlagen in einer Weise zu nutzen, die nicht ihrer Zweckbestimmung entspricht oder die konkret durch Hinweistafeln untersagt wird;
- (3) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Eisflächen mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Steine oder sonstige Gegenstände auf das Eis zu werfen bzw. es zu verunreinigen, Löcher in das Eis zu hacken und Eis in größerer Menge zu entnehmen. Das Verbot,

Löcher in das Eis zu hacken, gilt nicht, wenn dies zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Eisangeln oder zur Löschwasserentnahme erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang in der Eisfläche entstandenen Löcher sind durch Naturmaterial ausreichend kenntlich zu machen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen, die über das bei gewöhnlicher Benutzung verursachte Maß hinausgeht, ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von:

Abfall aller Art wie z. B. Verpackungen, Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Kaugummi, Hausmüll, Sperrmüll und Gartenabfällen sowie scharfkantigen, spitzen oder sonst gefährlichen Gegenständen;

2. das Klopfen, Abfegen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten u. ä. Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Fenstern oder von Balkonen, soweit diese zur Straße gerichtet sind und sich in weniger als 10 m Abstand von der Verkehrsfläche befinden;

3. das Ausschütten jeglicher Art von Schmutzwasser oder dessen Zuleitung auf Verkehrsflächen und Anlagen;

4. das Ablassen oder die Einleitung von Säuren, Laugen, Öl, Benzin, Diesel oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand, losem Stroh, Laub, Papier oder ähnlichen Stoffen auf offenen Fahrzeugen jeglicher Art, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verfüllt worden sind;

6. das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) und Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbiziden) auf Verkehrsflächen aller Art;

7. die Ausbringung der unter Nr. 6 genannten Mittel auf Anlagen, soweit diese im Einzelfall nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung der jeweiligen Fläche erfolgt;

(2) Gewerbetreibende, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an ihrem Verkaufsstand in ausreichendem Umfang Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen und die darin gesammelten Abfälle auf eigene Kosten rechtzeitig zu entsorgen. Außerdem sind von ihnen in einem Umkreis von 20 m um den Verkaufsstand regelmäßig die Abfälle einzusammeln und gleichfalls zu entsorgen.

(3) Hat jemand - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - eine Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgen.

§ 5

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern, gefährden oder beeinträchtigen. Insbesondere Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände dürfen nur auf der Innenseite der Einfriedungen angeschlagen werden. Um eine Verletzung von Passanten sicher auszuschließen, ist bei der Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedung an der Außenseite der Einfriedung zusätzlich glatter Draht anzubringen.

(2) Wird die Außenseite einer Einfriedung oder ein öffentlich zugänglicher Gebäudeteil frisch gestrichen, ist dort ein auffälliger

Warnhinweis anzubringen.

(3) Fahnen, Antennen u. ä. Gegenstände müssen so angebracht und gesichert werden, dass sie nicht mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Kontakt kommen, umstürzen oder herabfallen können und nicht den Straßenverkehr behindern.

(4) Blumentöpfe und -kästen an Gebäuden müssen so angebracht werden, dass diese nicht auf Verkehrsflächen stürzen können.

(5) Kellerschächte, Lichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge und ähnliche Öffnungen sowie Vertiefungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind vom Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten mit festen und hinreichend tragfähigen Abdeckungen zu versehen. Die Abdeckungen sind dauerhaft in einem sicheren Zustand zu halten und müssen vor einem unbefugten Öffnen gesichert sein.

(6) Staub- und schmutzerzeugende Bauarbeiten an oder im Umfeld von Gebäuden sind so durchzuführen, dass Gefährdungen oder mehr als nur geringfügige Belästigungen von Nutzern der Verkehrsflächen ausgeschlossen sind.

(7) Hydranten, Straßenrinnen und -einläufe, Einstiegsöffnungen von Straßenkanälen, Absperrarmaturen u. ä. Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die dazugehörigen Hinweisschilder.

(8) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu beseitigen, wenn die Gefahr besteht, dass Teile davon auf Verkehrsflächen herabstürzen können.

(9) Das Lagern von privaten Abfallbehältnissen aller Art - wie etwa Abfalltonnen für den Restmüll, Abfallsäcke, Säcke für Verpackungsabfälle und Tonnen für Altpapier - auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Die jeweiligen Abfallbehältnisse dürfen erst am Abend vor der Abholung auf die öffentliche Verkehrsfläche verbracht werden und sind am Tage der Abholung wieder zu entfernen.

§ 6

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

Es ist verboten, an Fahrzeugen aller Art - hier insbesondere Kraftfahrzeuge - auf Verkehrsflächen und in Anlagen folgende Arbeiten durchzuführen:

1. das Reinigen oder Waschen der Fahrzeuge;

2. das Reinigen oder Einsprühen von Motoren, anderen Baugruppen oder Fahrzeugteilen;

3. die Vornahme eines Ölwechsels;

4. die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, wobei die Durchführung von echter Pannenhilfe zulässig ist.

§ 7

Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspricht oder angreift.

(3) Die Halter bzw. die Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass es durch Tierkot nicht zu Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen kommt. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Der Tierkot ist nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind von dem jeweiligen Führer des Tieres zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen. Die letztgenannte Regelung gilt nicht bei der Nutzung von Straßen durch Schafherden oder landwirtschaftliche Nutztie-

re. Hier ist der § 17 Brandenburgisches Straßengesetz zu beachten.

(4) In reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Gewerbegebieten sowie in Anlagen sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2 Meter langen Leine zu führen. In den Bereichen der Gemeinde, in denen keine allgemeine Leinenpflicht besteht, hat der Hundeführer eine Leine der genannten Ausführung mitzuführen und den Hund bei Notwendigkeit - insbesondere zur Einhaltung der Forderung gemäß Abs. 2 - sofort anzuleinen.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Freizeit- und Sportanlagen, Schulhöfen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere mitzuführen oder diese frei laufen zu lassen.

(6) Die Regelungen gemäß der Absätze 3 und 5 gelten nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

§ 8

Papierkörbe und Sammelbehälter

(1) Hausmüll und sonstiger privat zu entsorgender Abfall darf nicht in Papierkörbe und andere Abfallbehälter, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt worden sind, gefüllt werden.

(2) Die zur Sammlung von Altglas, Altpapier, Alttextilien und dergleichen auf öffentlichen Flächen rechtmäßig aufgestellten Sammelbehälter dürfen nur gemäß des jeweils vorgesehenen Zwecks befüllt werden.

§ 9

Briefkästen

Die Eigentümer bewohnter Grundstücke haben geeignete und zugängliche Vorrichtungen für den Empfang von Briefsendungen (Hausbriefkästen oder Briefkastenanlagen) an den Grundstücken anzubringen. Diese sollen so positioniert sein, dass die ungehinderte Postzustellung von außerhalb des Hauses möglich ist.

§ 10

Grundstücksnummerierung

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zur Nummerierung der Grundstücke verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Gemeinde dem Grundstück bzw. Gebäude zugeteilte Nummer auf eigene Kosten anzubringen.

(2) Für die Grundstücks- bzw. Hausnummerierung sind arabische Ziffern und klein geschriebene Buchstaben zu verwenden. Die verwendeten Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus - auch ohne zusätzliche Sehhilfe - dauerhaft gut erkennbar sind. Sie müssen auch bei Dunkelheit von der Straße aus lesbar sein.

(3) Die Sichtbarkeit der Grundstücks- und Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist, so ist zusätzlich der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern.

(4) Wenn für das Grundstück bzw. Haus eine neue Nummer zugeteilt wird, darf die alte Nummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist von dem gemäß Absatz 1 Verpflichteten mit roter Farbe durchzustreichen, muss während der gesamten Übergangszeit aber deutlich lesbar bleiben. Nach der Übergangszeit ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 11

Fäkalien und Dung

(1) Die Reinigung und Entleerung von Abwassersammelgruben, Schlammfängen für Haus- und Wirtschaftsabwässer, Güllebehälter, Dunggruben sowie aller anderen Behältnisse, die gesundheitsgefährdende oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist rechtzeitig und in einer Weise vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind und Belästigungen der Allgemeinheit auf ein Minimum reduziert werden.

(2) An Sonn- und Feiertagen, sowie am Nachmittag vor diesen Tagen, ist eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen, solange es sich nicht ausschließlich um reine Regenentwässerungssysteme handelt, Dunglagerstätten sowie von Jauche- und Güllebehältnissen und die Abfuhr ihres Inhalts verboten.

§ 12

Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien, soweit sie nicht bereits durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 13

Ausnahmeerlaubnisse

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3,
2. das Verunreinigungsverbot nach § 4,
3. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken nach § 5,
4. die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen nach § 6,
5. Tiere nach § 7,
6. die Papierkörbe und Sammelbehälter nach § 8,
7. das Anbringen von Briefkästen nach § 9,
8. den Umgang mit Fäkalien und Dung nach § 11,
9. das Entzünden von Feuern im Freien nach § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Dahlwitz-Hoppegarten vom 13. Juni 1994, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Hönow vom 19. Juli 1994 und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Münchhofe vom 19. August 1993 außer Kraft.

Hoppegarten, den 27. Juni 2006

*gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils des Amtsblattes

Beginn des nichtamtlichen Teils des Amtsblattes**Monat Juli:**

Sitzungspause aller Ausschüsse und der Gemeindevertretung.

Sitzungstermine Monate August/September 2006

Montag, 14.08.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Finanzausschuss

Montag, 14.08.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Bauausschuss

Dienstag, 15.08.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Jugend-, Kultur- und Bildungsausschuss

Mittwoch, 16.08.2006, 19:00 Uhr
öffentl. Sitzung Wirtschafts- und Umweltausschuss

Donnerstag, 17.08.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Verwaltungsausschuss

Mittwoch, 23.08.2006, 19:00 Uhr
außerordentliche öffentl. Sitzung Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten

Donnerstag, 24.08.2006, 18:00 Uhr
außerordentliche öffentl. Sitzung Gemeindevertretung Hoppegarten

Dienstag, 29.08.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Hauptausschuss

Mittwoch, 30.08.2006, 17:00 Uhr
öffentl. Sitzung Ortsbeirat Münchehofe

Mittwoch, 06.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Ortsbeirat Hönow

Montag, 11.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Gemeindevertretung Hoppegarten

Montag, 25.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Finanzausschuss

Montag, 25.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Bauausschuss

Dienstag, 26.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Jugend-, Kultur- und Bildungsausschuss

Mittwoch, 27.09.2006, 19:00 Uhr
öffentl. Sitzung Wirtschafts- und Umweltausschuss

Donnerstag, 28.09.2006, 18:00 Uhr
öffentl. Sitzung Verwaltungsausschuss

Die **Sitzungsorte** sowie die **Tagesordnungen** für die jeweiligen Sitzungen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den **Schaukästen** der Gemeinde bzw. den Informationen unter **www.hoppegarten.de**.

Keine Sprechstunden im Juli und August

Wegen der Urlaubszeit finden in den Monaten Juli und August keine Sprechstunden des Bürgermeisters in den Ortsteilen Hönow und Dahlwitz-Hoppegarten (Waldesruh) statt.

Wer leise lebt - lebt besser

Unter diesem Titel hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Albert-Einstein-Straße 42 - 46 in 14473 Potsdam eine Broschüre veröffentlicht.

Lärmprobleme sind ein Dauerthema. Jeder Bürger ist ständig sowohl im Berufs- als auch im Privatleben mit den verschiedensten Geräuschkulissen konfrontiert. Lärm kann zu Stressreaktionen wie Nervosität und Kopfschmerzen führen und die Lebensqualität beeinträchtigen. Die Lärmschutzvorschriften, die auf den folgenden Seiten konkret erläutert werden, sichern Ruhephasen und regeln Lärmbelastungen, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Jeder ist aufgefordert, auf das Ruhebedürfnis seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Nur wer selbst rücksichtsvoll handelt, kann erwarten, dass auch andere diese Grundvoraussetzung menschlichen Miteinanders beherzigen.

Auch der Baulärm gewinnt an Bedeutung, da zum einen viele Gebäude er- und umgebaut werden, zum anderen vorwiegend ortsnah bzw. innerörtlich gebaut wird. Beim Bauen gibt es eine ganze Reihe technischer und organisatorischer Möglichkeiten, um den Lärm zu verringern.

Veranstaltungslärm

Beispiel 1:

Lärmquelle: Volksfest mit überörtlicher Bedeutung

Ort der Handlung: Festplatz an einer Wohnsiedlung

Zeit: tagsüber und während der Abendstunden

Alle Jahre wieder findet auf dem Festplatz in der Nähe einer Wohnsiedlung ein größeres Volksfest statt. Der Autoskooter, die Achterbahn sind voll besetzt und schrille Schreie aus der Geisterbahn lassen „Schreckliches“ vermuten. Mit anderen Worten: fröhliche und ausgelassene Stunden, ein Vergnügen für jung und alt, soweit sie Besucher dieser Veranstaltung sind. Nicht jedoch für viele Anwohner, deren Ruhebedürfnis arg gestört wird.

Aus gutem Grunde macht daher das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 3 Abs. 6) öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, bei denen die Teilnahme der Allgemeinheit oder zumindest eines größeren Personenkreises möglich ist, von einer vorher zu erteilenden Ausnahmezulassung abhängig.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Straßenfest mit örtlicher Bedeutung

Ort der Handlung: Wohngegend

Zeit: Sonntag, 18 Uhr

Die Anwohner veranstalten einmal im Jahr ein Straßenfest, zu dem auch Verwandte und Freunde eingeladen werden. Neben Würstchenbraten, Bier- und Getränkeausschank wird auch Live-Musik durch eine Band geboten. Einige Anwohner fühlen sich in ihrer Sonntagsruhe unzumutbar gestört.

Das Ausnahmeerfordernis nach § 3 LImSchG gilt nur für Veranstaltungen mit "erheblichen" Auswirkungen und daher nicht bei kleineren Straßenfesten.

Hinweis:

Bei zu erwartenden Störungen der Nachtruhe (§ 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes), lautem Gebrauch von Tonwiedergabegeräten wie z. B. Lautsprecheranlagen (§ 11 Abs. 4 des

Landesimmissionsschutzgesetzes) sowie größeren öffentlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zu stellen.

Zuständige Behörde: Das örtliche Ordnungsamt

Freizeitlärm

Beispiel 1:

Lärmquelle: Rasenmähen

Ort der Handlung: Garten in einem Wohnviertel

Zeit: Sonntag gegen 16 Uhr

Der Himmel ist bedeckt, es sieht nach Regen aus. Herr Überlaut hat seine Blumenrabatte in Ordnung gebracht, übrig bleibt nur noch das Rasenmähen. Er weiß, dass er am Sonntag eigentlich nicht mähen dürfte. Trotzdem wirft er den Krachmacher an. Das ist ein Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV).

Nach der Verordnung dürfen

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten,
- Gebieten für die Fremdenbeherbergung und

· auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten
Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Rasenmäher und Rasentrimmer/Rasenkantenschneider sowie auch Laubbläser und Laubsammler an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot für die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr. Darüber hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Beispiel 2:

Lärmquelle: Nichtgewerbliche Kfz-Reparaturarbeiten

Ort der Handlung: Innenhof einer Wohnanlage, ca. 3 m vor einem Wohnzimmerfenster eines Mieters

Zeit: 17 Uhr an einem Werktag

Max Überlaut ist der Gedanke gekommen, die freie Zeit zu nutzen, um sein Moped zu reparieren.

Dabei wird des Öfteren der Motor im Leerlauf hochgejubelt. Außerdem wird lautstark gehämmert.

Der Nachbar hat Freunde und Verwandte zum Kaffee geladen. Die Stimmung ist freundlich, man plaudert über alles mögliche in entspannter Atmosphäre. Er will seinen Gästen den Krach nicht zumuten und schließt die Fenster. Trotzdem dringt der Lärm noch in die Wohnung. Der Nachbar ist mit Recht verärgert.

Es liegt hier ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vor, da Max Überlaut in einem unzulässigen Ausmaß vermeidbaren Lärm erzeugt, der die Nachbarschaft erheblich belästigt.

Hinweis:

Lautstarke Reparaturarbeiten im Freien dürfen auch zur Tageszeit nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen vorgenommen werden. Test- und Probefahrten nach erfolgter Reparatur sollten nicht in Wohngebieten erfolgen.

Verkehrslärm**Beispiel:****Lärmquelle:** Dauerhupen und Laufenlassen des Motors**Ort der Handlung:** vor einem Wohnhaus auf öffentlichem Straßenland**Zeit:** zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit

Ein junger Mann parkt mit seinem PKW. Er hat sich mit seiner Freundin verabredet. Voller Ungeduld drückt er mehrmals auf die Hupe, bis sie am Fenster erscheint. Natürlich stellt er während der ganzen Zeit auch den Motor nicht ab.

Nach § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist bei der Benutzung von Fahrzeugen auf öffentlichem Straßenland unnötiger Lärm verboten. Hupesignale sind unzulässig, es sei denn, man sieht sich oder andere gefährdet. Dieses Verbot gilt auch für das unnötige Laufenlassen des Motors, „Hochjagen“ des Motors im Leerlauf, Fahren mit quietschenden Reifen und das übermäßig laute Schließen der Autotüren sowie für unnötiges Hinundherfahren.

Wie können unnötige Geräusche vermieden werden ?

Oft werden Geräusche ohne Rücksicht auf andere gedankenlos verursacht. Viele Geräusche könnten durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen entweder ganz verhindert oder zumindest reduziert werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Geräuschen wird Folgendes empfohlen:

- Verstärkter Einsatz lärmarmen Maschinen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen
- Verwendung von Elektromotoren statt Otto- oder Dieselmotoren
- Kurze Wegstrecken sollten mit dem Fahrrad oder zu Fuß bewältigt werden
- Benutzung lärmarmen Kraftfahrzeuge und eine umweltschonende, ruhige, kraftstoffsparende Fahrweise; Fahren des Kraftfahrzeuges in einem hohen Gang im niedrigen Drehzahlbereich; an Ampelkreuzungen mit längeren Rotlichtphasen den Motor abstellen
- Einpegelung von Verstärker- und Lautsprecheranlagen auf den zulässigen Lärmrichtwert
- Einhaltung der Zimmerlautstärke
- Bei Neuanschaffung auf lärmarme Haushalts- und Hobbygeräte achten (Staubsauger, Waschmaschine, Heimwerkermaschine u. a.)
- Geeignete Schallschutzmaßnahmen bei starker Trittschall- bzw. Körperschallübertragung innerhalb von Gebäuden (Auslegen von Teppichboden, Tragen von weichen Schuhen)
- Unvermeidbar laute Betätigungen sollten nur außerhalb der schutzwürdigen Morgen-, Abend- und Nachtzeit bzw. der Sonn- und Feiertage - in Gebäuden nur bei geschlossenen Fenstern und Türen - vorgenommen werden.

Unnötiger Lärm ist rücksichtslos!

An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?

- Die Verwaltungsbehörden sind nach der Landesimmissionschutzverordnung nur für die Verfolgung und Ahndung von öffentlich rechtlichen Lärmverstößen zuständig. Beispiel: Lärm bei öffentlichen Veranstaltungen

Bei Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen (wie etwa Ruheschutz während der Mittagszeit in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in Satzungen von Verbänden) sollte die zuständige Hausverwaltung oder der Verband eingeschaltet werden, damit der Lärmverursacher von diesen gebeten werden kann, den Lärm abzustellen.

Kommt es dabei zu Streitfällen, muss der Zivilrechtsweg beschritten werden.

- Bevor die Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte

zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, das Geräusch zu unterlassen oder das unvermeidbare Geräusch durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

- Kommt der Lärmverursacher dieser Bitte nicht nach, sollte zur Beseitigung einer noch andauernden erheblichen Störung die zuständige Polizeidienststelle alarmiert werden, in Notfällen (z.B. bei gesundheitsgefährdendem Lärm) über den Notruf 110.

- Wird eine Anzeige erstattet, sollten der Polizei weitere Tatzeugen benannt werden.

- Sofern die Polizei nicht eingeschaltet wird, kann der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde eine schriftliche oder telefonische Beschwerde mit genauer Angabe des Lärmgeschehens, der/des Lärmverursacher(s), der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen übermittelt werden.

- Zur Beratung in Fragen der Lärmverhütung und -bekämpfung stehen Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden und des Landesumweltamtes während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Hinweise:

- Jedem Bürger steht der Zivilrechtsweg offen, um auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Ruhestörungen unterbinden zu lassen.

- Sollten Sie sich durch technische Anlagen Ihres Wohnhauses gestört fühlen (wie z. B. Entlüfter, Fahrstuhl, Müllschlucker), wenden Sie sich bitte zunächst an den Eigentümer der Wohnanlage; soweit dann noch erforderlich auch an die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde.

Quelle:

Sie finden die vollständige Broschüre im Internet unter:
<http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2328/laerm.pdf>

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen
 Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe
 4. Jahrgang; Ausgabe 04/2006; Hoppegarten, 14. Juli 2006

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister -
 OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Internetbezug über: <http://www.hoppegarten.de>

Verantwortlicher Redakteur: Mirko Groh (Tel.: 03342-393 111)

Anschrift der Redaktion: wie Herausgeber

Auflage: 6000 Exemplare

Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH, 15345 Altlandsberg
 Tel.: 033438/55011

Redaktionsschluß: 30.06.2006

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift der Redaktion).